

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 01.08.2022



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/48

27.07.2022

Verwaltungsvereinbarung über den Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Ermittlungen der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Berichtspflicht aus Ziffer 2.8 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung 2022 vom 27. Dezember 2021 möchte ich hiermit den Finanzausschuss über die beabsichtigte Beteiligung Schleswig-Holsteins an der Verwaltungsvereinbarung über den Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Ermittlungen der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte unterrichten.

Hintergrund der Verwaltungsvereinbarung ist, dass am 1. Juni 2021 die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ihren operativen Betrieb aufgenommen hat. Ihre Zuständigkeit betrifft alle Straftaten zum Nachteil der EU, die in der sog. PIF-Richtlinie („Protection des intérêts financiers“) aufgeführt sind. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Strafverfahren von der Ermittlung über die Anklageerhebung und die Sitzungsververtretung bis zur Einlegung von Rechtsmitteln. Sie endet mit Rechtskraft einer strafgerichtlichen Entscheidung. Nicht umfasst ist die Strafvollstreckung, die bei der sonst zuständigen nationalen Staatsanwaltschaft verbleibt. Die bislang den nationalen Staatsanwälten obliegenden Aufgaben werden insoweit seit 1. Juni 2021 durch Delegierte Europäische Staatsanwälte (DEStAe) ausgeführt, die einerseits integraler Bestandteil der EUSTa sind und in ihrem Namen handeln, andererseits aber gleichzeitig nationale Staatsanwälte bleiben. Der Sitz der EUSTa ist in Deutschland auf fünf länderübergreifende regionale Zentren verteilt, in welchen die Delegierten Europäischen Staatsanwälte ihre Tätigkeit verrichten. Diese Zentren befinden sich in Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln und München.

Der Einsatz der DEStAe generiert neben (hier nicht relevanten) Personalkosten auch unmittelbar veranlasste Ermittlungskosten, namentlich etwa die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern, die Entschädigung von Zeugen oder Dritten, die Kosten von Dienstreisen im Zusammenhang mit der Ermittlungstätigkeit und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sitzungsververtretung, die Kosten des Vollzugs von Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung oder die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. Aus Art. 91 Abs. 6 EUSTa-VO ergibt sich im Umkehrschluss die Kostentragungspflicht der nationalen Behörden für die gewöhnlichen unmittelbar veranlassten Kosten. Diese sind daher durch die Mitgliedstaaten - in Deutschland durch die einzelnen Bundesländer - zu tragen. Da diese Kosten zunächst nur an den Zentrumsländern anfallen, ist die Frage ihrer Anweisung und Verteilung zu regeln.

Dies soll durch den anliegenden Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über den Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Ermittlungen der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte erfolgen. Konkret sieht die geplante Verwaltungsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 VwV-E vor, dass die Kosten und Entschädigungsleistungen nach dem Königsteiner Schlüssel unter den Ländern aufgeteilt werden. Nachdem die Zentrumsländer gemäß § 5 Abs. 1 VwV-E zunächst in Vorleistung

getreten sind, sollen sie gemäß § 5 Abs. 3 VwV-E eine jährliche Aufstellung über alle Kosten und Entschädigungszahlungen erstellen und anschließend den übrigen (Zentrums- und Nichtzentrums-) Ländern in Rechnung stellen (§ 5 Abs. 3 VwV-E).

Eine verlässliche Prognose der im Zusammenhang mit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zukünftig anfallenden Ausgaben ist derzeit nicht möglich, da die Zahl der einschlägigen Strafverfahren gering ist und somit keine hinreichend sichere Grundlage für eine valide Berechnung darstellt. Daher sind mit dem Haushalt 2022 bei dem Titel 0908 - 632 03 vorerst Mittel in geschätzter Höhe von 250.000 Euro „für Ermittlungsausgaben der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte“ durch Umschichtung im Sachkostenbudget bereitgestellt worden. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die EUStA ihren operativen Betrieb in 2021 erst am 1. Juni aufgenommen hat und in 2022 rückwirkend ausschließlich Kosten bis Ende des Jahres 2021 abgerechnet werden, wird davon ausgegangen, dass die Veranschlagung in 2022 zur Finanzierung der auf Schleswig-Holstein entfallenden Ausgaben ausreichen wird. Eine evtl. Anpassung der Veranschlagung in den kommenden Jahren bleibt den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Der Vollständigkeit halber sei zudem darauf hingewiesen, dass es sich – wenigstens teilweise – um „Sowieso-Kosten“ der Strafverfolgung von PIF-Delikten handelt, welche dem Justizhaushalt auch ohne Existenz der EUStA ohnehin entstanden wären. Damit stehen den zu erwartenden Kosten und Entschädigungszahlungen Einsparungen bei den örtlichen Staatsanwaltschaften gegenüber, die von der Verfolgung von PIF-Delikten entbunden werden. Ein Kostenüberhang ist jedoch schon deswegen zu erwarten, weil Ermittlungsverfahren zur Verfolgung von PIF-Delikten in Schleswig-Holstein angesichts der hiesigen wirtschaftlichen Strukturen im Vergleich zu anderen Bundesländern unterrepräsentiert sind, sodass die erzielten Einsparungen die Höhe der anteiligen Kosten für die bundesweite Verfolgung von PIF-Delikten nicht kompensieren.

Eine Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch die Länder ist noch im Sommer des Jahres 2022 geplant.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlage:

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über den Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Ermittlungen der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte

Verwaltungsvereinbarung

über den Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Ermittlungen der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

treffen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Zweck

(1) ¹Diese Vereinbarung regelt den Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Ermittlungen der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte, soweit sie nicht nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (nachfolgend: EUSTa-VO) durch die Europäische Staatsanwaltschaft zu tragen sind. ²Bei der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft handelt es sich um eine gesamtstaatliche Aufgabe; die Kosten

werden von den Parteien gemeinsam getragen. ³Die Vereinbarung regelt zugleich den Verbleib von Einnahmen der Staatskasse.

(2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist insbesondere der Umgang mit folgenden Kosten und Entschädigungszahlungen:

- a) Kosten des Ermittlungsverfahrens, insbesondere
 - Vergütung von Sachverständigen,
 - Vergütung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern,
 - Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Dritten,
 - Kosten der notwendigen Verteidigung, soweit diese vor Anklageerhebung fällig werden oder das Ermittlungsverfahren endgültig eingestellt wird, und
 - Kosten für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Ermittlungstätigkeit in Einzelverfahren,
- b) Kosten für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sitzungsvertretung, sofern die Anklage nicht zu einem Gericht am Sitz des Zentrums, das die Ermittlungen geführt hat, erhoben worden ist,
- c) Kosten des Vollzugs der Untersuchungshaft in dem Land, dessen Zentrum die Ermittlungen führt, bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens,
- d) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, soweit diese im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch eine deutsche Strafverfolgungsbehörde oder ein deutsches Gericht angeordnet wurden (§ 8 Satz 2 des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes – EUStAG) und soweit das Amtsgericht am Sitz des Zentrums gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) über die Entschädigungspflicht entschieden hat, und
- e) sonstige Kosten der Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft im Rahmen eines konkreten Ermittlungsverfahrens erforderlich werden, soweit sie der Höhe nach angemessen und nicht nach Artikel 91 Absatz 4 bis 6 EUStA-VO von der Europäischen Staatsanwaltschaft oder nach Absatz 4 von den Zentrumsländern zu tragen sind.

(3) Erfasst werden auch solche Kosten, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung seit der Aufnahme des operativen Betriebs der Europäischen Staatsanwaltschaft am

1. Juni 2021 entstanden sind, und zwar auch dann, wenn ein anderes als das in § 5 Absatz 1 genannte Land in Vorleistung getreten ist.

(4) Die Kosten für die Ausstattung und den Betrieb der deutschen Zentren (vgl. Erwägungsgrund 113 der EUStA-VO), insbesondere die Kosten für Büroausstattung und Kommunikation sowie die Personalkosten für Folgedienste, werden von dem jeweiligen Zentrumsland getragen und nicht ausgeglichen.

(5) Die Gerichtskosten und Auslagen eines Verfahrens vor den Strafgerichten werden mit Ausnahme der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Kosten nicht ausgeglichen.

§ 2

Kosten des Ermittlungsverfahrens; Reisekosten nach Anklageerhebung

Die Anweisung der in § 1 Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Kosten erfolgt durch die zuständige Stelle am Sitz des Zentrums, das die Ermittlungen führt, nach Maßgabe oder in entsprechender Anwendung der dort geltenden landesrechtlichen Vorgaben.

§ 3

Kosten des Vollzugs der Untersuchungshaft

¹Maßgeblich für die Berechnung der Kosten nach § 1 Absatz 2 Buchstabe c sind die länderindividuellen Tageshaftkostensätze, die auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Berechnungsschemas der Tageshaftkosten einer oder eines Gefangenen (tatsächliche Belegung) jährlich zu ermitteln sind. ²Auf dieser Basis erfolgt für jedes Jahr die Abrechnung der bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens dem jeweiligen Zentrumsland entstandenen Kosten.

§ 4

Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

¹Die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) trifft die Justizverwaltung des Landes, dessen Zentrum die Ermittlungen im ersten Rechtszug zuletzt geführt hat. ²Landesinterne Übertragungen dieser Zuständigkeit bleiben unberührt.

§ 5

Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen

(1) Bei der Anweisung oder der sonstigen Übernahme der von den nationalen Behörden zu tragenden Kosten und Entschädigungszahlungen im Sinne von § 1 Absatz 2 tritt das Land, dessen Zentrum das Verfahren, in dem die Kosten und Entschädigungszahlungen anfallen, führt oder geführt hat, in Vorleistung.

(2) Die vorgenannten Kosten und Entschädigungszahlungen werden von den Parteien anteilig nach dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel getragen.

(3) ¹Jedes Zentrumsland soll bis zum 31. Juli des Folgejahres für das abgelaufene Haushaltsjahr eine Aufstellung über alle Kosten und Entschädigungszahlungen im Sinne dieser Vereinbarung erstellen sowie die angefallenen Kosten den übrigen Parteien nach Maßgabe von Absatz 2 in Rechnung stellen. ²Die Kostenschuldner begleichen die Rechnungsbeträge bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres. ³Die Zentrumsländer können im Rahmen ihrer landesrechtlichen Vorschriften vereinbaren, dass die Kosten gegenseitig aufgerechnet werden.

(4) ¹Jedes Zentrumsland benennt gegenüber den übrigen Parteien die für die Aufstellung und Abrechnung nach Absatz 3 Satz 1 zuständigen Stellen. ²Jede Partei benennt die für den Empfang der Abrechnung zuständige Stelle sowie Ansprechpersonen für sonstige Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung.

§ 6

Einnahmen

Die Einnahmen der Staatskasse verbleiben bei dem Land, in dem die Entscheidung ergangen ist.

§ 7

Salvatorische Klausel und Überprüfung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

(2) Die Vereinbarung ist nach Ablauf von drei Jahren und sodann alle fünf Jahre auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

§ 8

Haushaltsvorbehalt

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber.

§ 9

Inkrafttreten der Vereinbarung

¹Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. ²Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Begründung:

Zu § 1:

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich und den Zweck der Verwaltungsvereinbarung. Ziel der Vereinbarung ist – neben der Schaffung eines praxisorientierten und die Handlungsfähigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft (im Folgenden: EUSTa) gewährleistenden Systems der Kostenanweisung – eine angemessene Kostenaufteilung zwischen den Parteien der Vereinbarung.

Der Umfang der eigenen Kostentragungspflicht der EUSTa (§ 1 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz) ist in der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (im Folgenden: EUSTa-VO) geregelt. Demnach sind von der EUSTa insbesondere gemäß Art. 91 Absatz 4 EUSTa-VO die Bezüge des Europäischen Generalstaatsanwalts, der Europäischen Staatsanwälte, der Delegierten Europäischen Staatsanwälte, des Verwaltungsdirektors und des Personals der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben zu tragen. Die operativen Ausgaben umfassen gemäß Art. 91 Absatz 5 EUSTa-VO auch die Kosten für die Einrichtung eines Fallbearbeitungssystems, Fortbildung, Dienstreisen und Übersetzungen, die für die interne Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich sind, wie beispielsweise Übersetzungen für die Kammer. Zudem besteht bei außergewöhnlich hohen Ermittlungskosten – anders als bei gewöhnlichen Ermittlungskosten, die ausnahmslos und vollständig von den nationalen Behörden getragen werden, vgl. Erwägungsgrund 112 – gemäß Art. 91 Absatz 6 EUSTa-VO bei begründetem Antrag die Möglichkeit, dass die EUSTa insoweit einen Teil der Kosten trägt.

Dienstreisen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte (im Folgenden: DESTa) sind nach Art. 91 Absatz 5 Satz 3 EUSTa-VO grundsätzlich von der EUSTa zu tragen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit den Ermittlungen in einem konkreten Verfahren angetreten werden. Dies betrifft insbesondere Dienstreisen zu allgemeinen Besprechungen in der Zentrale der EUSTa oder mit Delegierten Europäischen Staatsanwälten im eigenen oder in anderen Mitgliedstaaten und Dienstreisen zu Fortbildungsveranstaltungen.

Eine Einbindung des Bundes in die Kostentragung und demzufolge als Partei dieser Vereinbarung erfolgt mit Blick auf die grundsätzliche Kostenlastverteilung in Art. 104a Absatz 1 GG derzeit nicht. Für den Fall von wesentlichen Änderungen, insbesondere einer Ausdehnung der Befugnisse der EUSTa nach Art. 86 Absatz 4 AEUV, bleibt die erneute Prüfung einer entsprechenden Beteiligung vorbehalten. Das Bundesministerium der Justiz teilte auf Fachebene mit, dass dann auch von dort gegebenenfalls erneut in die Prüfung eingetreten werde.

Absatz 2 umgrenzt den sachlichen Anwendungsbereich der Verwaltungsvereinbarung und definiert insbesondere, welche Kosten und Entschädigungszahlungen Gegenstand einer Kostenaufteilung sein sollen:

- Nach **§ 1 Absatz 2 a)** sind insbesondere die Kosten des Ermittlungsverfahrens Gegenstand der Vereinbarung.
- Die in **§ 1 Absatz 2 b)** genannten Kosten für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sitzungsvertretung an Gerichten, die nicht am Sitz des Zentrums gelegen sind, würden nicht entstehen, wenn die ansonsten zuständigen nationalen Staatsanwaltschaften in ihrem Gerichtsbezirk angeklagt hätten.
- Ebenfalls auszugleichen sind die Kosten für den Vollzug der Untersuchungshaft, **§ 1 Absatz 2 c)**. Diese Kosten wären vor Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der für die Strafverfolgung zuständigen Landesjustizverwaltung angefallen. Nach Errichtung der EUSTa fallen sie nun – zumindest im Regelfall – beim jeweiligen Zentrumsland an, in dem das Verfahren geführt wird und in dem sich der Beschuldigte in Haft befindet.
- Daneben sind nach **§ 1 Absatz 2 d)** auch Entschädigungszahlungen für Strafverfolgungsmaßnahmen, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch eine deutsche Strafverfolgungsbehörde oder ein deutsches Gericht angeordnet wurden (§ 8 Satz 2 EUSTaG), auszugleichen, soweit das jeweilige Zentrumsland gemäß § 15 Absatz 1 zweiter Halbsatz i.V.m. § 9 Absatz 1 Satz 1 StrEG ersatzpflichtig ist. Nach Anklageerhebung ist gemäß § 15 Absatz 1 erster Halbsatz (ggf. auch i.V.m. § 9 Absatz 1 Satz 2) StrEG das Land ersatzpflichtig, das angesichts der unveränderten gerichtlichen Zuständigkeiten auch ohne Ermittlungsführung durch die EUSTa betroffen wäre. Eine Kostenteilung ist insoweit nicht angezeigt.
- **§ 1 Absatz 2 e)** stellt eine Auffangregelung dar.

Absatz 3 stellt im Wege der Rückwirkung sicher, dass die seit dem 1. Juni 2021 angefallenen und die im bereits laufenden operativen Betrieb weiter anfallenden Kosten erstmals im Jahr 2022 ausgeglichen werden können. Dies gilt auch im Hinblick auf Kosten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch von Nichtzentrumsländern vorgestreckt werden.

Absatz 4 nimmt die Kosten für die Ausstattung und den Betrieb der Zentren (EDV-Ausstattung, Büroräume, Unterstützungskräfte, Dienstwagen, Asservatenstelle, Aktentransport u.a.) von der Verwaltungsvereinbarung aus, da diese von den

jeweiligen Zentrumsländern getragen werden. Ebenfalls ausgenommen werden Personalkosten für Folgedienste, soweit diese nicht entsprechend § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 91 Absatz 4 EUSTa-VO von der EUSTa zu tragen sind. Damit sind die Zentrumsländer bereits personell und finanziell stark eingebunden.

Absatz 5 stellt klar, dass auch die Kosten des Zwischen- und Hauptverfahrens nicht ausgeglichen werden.

Die EUSTa erhebt Anklage vor den unverändert örtlich zuständigen Gerichten, § 142b Absatz 1 Satz 1 GVG i.V.m. § 170 Absatz 1 StPO. Die Gerichtskosten fallen daher bei der Landesjustizverwaltung an, bei der sie auch vor Errichtung der EUSTa angefallen wären. Anders als bei den Ermittlungskosten wird das Zentrumsländ bei den Kosten des Strafverfahrens nicht mit mehr Kosten belastet als vor Errichtung der EUSTa. Gleiches gilt für die Nichtzentrumsländer, da sich die örtliche Zuständigkeit der erkennenden Gerichte durch die Errichtung der EUSTa nicht ändert.

Gegen einen Ausgleich der Kosten des Zwischen- und Hauptverfahrens spricht auch, dass damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre. Anders als bei den Ermittlungskosten, welche nach § 2 Satz 1 durch eine einheitliche Kostenstelle angewiesen werden, erfolgt die Anweisung der Gerichtskosten durch das jeweils zuständige Strafgericht.

Zu § 2:

Es wird das Verfahren der Kostenanweisung im Ermittlungsverfahren geregelt. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass ein möglichst einfaches und unbürokratisches System der Kostenanweisung gewählt werden soll. Insbesondere bei Übersetzungs- und Sachverständigenkosten ist eine zügige Kostenanweisung erforderlich, um die Handlungsfähigkeit der EUSTa zu gewährleisten. Sofern einzelne Rechtsvorschriften des jeweiligen Zentrumslandes – etwa auf die oder den DESTa aus einem Nichtzentrumsländ – nicht unmittelbar anwendbar sind, ist ihre entsprechende Anwendung vorgesehen. So wird sichergestellt, dass die zuständigen Stellen des Zentrumslandes nur „eigenes“ Landesrecht (direkt oder entsprechend) anwenden müssen.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Berechnung der dem jeweiligen Zentrumsländ entstehenden Kosten für die Untersuchungshaft auf der Grundlage der Tageshaftkostensätze, die zwar länderindividuell, aber nach einem bundeseinheitlich festgelegten Berechnungsschema ermittelt werden.

Zu § 4:

Über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, soweit diese im Rahmen eines ohne vorherige Anklage eingestellten Ermittlungsverfahrens durchgeführt worden sind, entscheidet nach § 9 Absatz 1 Satz 1 StrEG dem Grunde nach das Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft.

Die Höhe des Anspruchs wird nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 StrEG von derjenigen Landesjustizverwaltung festgesetzt, die für die Staatsanwaltschaft zuständig ist, bei der der Antragsteller seinen Anspruch geltend machen muss, weil sie die Ermittlungen im ersten Rechtszug zuletzt geführt hat. § 4 wiederholt diese Zuständigkeitsregelung nochmals klarstellend für den vorliegenden Bereich.

Zu § 5:

Absatz 1 dient der Klarstellung, dass sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren zunächst vom Zentrumsland verauslagt werden.

Absatz 2 regelt den konkreten Verteilungsschlüssel für den Kostenausgleich.

Absatz 3 regelt das Verfahren für den Ausgleich der Kosten und Entschädigungszahlungen. Die Aufstellung sämtlicher angefallenen Kosten und Entschädigungszahlungen erfolgt einmal jährlich. Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

Aufgrund der möglicherweise erst bis Jahresmitte 2022 erfolgenden Unterzeichnung der Vereinbarung besteht Einverständnis zwischen den Parteien, dass die Rechnungsstellung **für das Jahr 2021**, abweichend vom Wortlaut in § 5 Absatz 3 Satz 1, binnen angemessener Frist nach Inkrafttreten der Vereinbarung erfolgen kann.

Die nach der internen Organisation des Zentrumslandes zuständige Stelle erstellt sodann auf Grundlage der Gesamtkostenaufstellung für das Haushaltsjahr Rechnungen an alle anderen Parteien nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels. Diese sollen, soweit dies im jeweiligen Abrechnungssystem möglich ist, neben der Aufstellung der Ist-Ausgaben auch eine dienstliche Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die abrechnende Stelle enthalten.

Die Benennung der zuständigen Stellen und von Ansprechpartnern nach **Absatz 4** dient der praktischen Durchführung der Vereinbarung.

Zu § 6:

Die Regelung gilt für Einnahmen aus der Vollstreckung von Kostenentscheidungen

des Gerichts gegen die Verurteilte oder den Verurteilten nach §§ 464 ff. StPO, aber auch für alle sonstigen Einnahmen der Staatskasse auf Grundlage von staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Entscheidungen (z.B. aus Geldauflagen bei Einstellungen, Geldstrafen oder Einziehungen).

Dem liegt zum einen die Erwägung zugrunde, dass ein Ausgleich dieser Einnahmen im Ergebnis mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. So ist die Vollstreckung entsprechender gerichtlicher Entscheidungen oftmals langwierig und nicht selten mit (Raten-)Zahlungsvereinbarungen verbunden. Nachdem ein Ausgleich erst mit dem tatsächlichen Eingang der Zahlungen in Betracht kommt, wäre – gerade bei längerfristigen Zahlungsvereinbarungen – eine fortlaufende Berücksichtigung in den Aufstellungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die Regelung führt im Übrigen – soweit es die gerichtlichen Entscheidungen betrifft – weder zu einer Verbesserung noch zu einer Verschlechterung der Parteien gegenüber dem Status quo. Denn die Anklageerhebung durch die EUSTa erfolgt zu den unverändert örtlich zuständigen Strafgerichten. Dadurch bleiben die Vollstreckungsstaatsanwaltschaften – anders als die Zentren – auf alle Länder verteilt. In der Folge werden alle Parteien in Bezug auf die Einnahmen auf Grundlage von gerichtlichen Entscheidungen von dem Absehen auf eine (anteilmäßige) Auskehr der Einnahmen profitieren. Dieser Gedanke liegt auch der Regelung in Abschnitt IV Nummer 2 der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten¹ zugrunde. Demnach findet in den Fällen, in denen ein Verfahren an eine Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes abgegeben wird, kein Kostenausgleich statt, auch wenn bei der abgebenden Staatsanwaltschaft bereits Ermittlungskosten angefallen sind und diese von der Vollstreckungsstaatsanwaltschaft auch beim Verurteilten vollstreckt werden können.

Im Hinblick auf Einnahmen aus staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen, etwa Einnahmen aufgrund von Einstellungsentscheidungen im Sinne des Artikel 40 EUSTa-VO in Verbindung mit § 153a Absatz 1 StPO, ist zu bedenken, dass das entsprechende Aufkommen möglicherweise nicht allzu groß sein wird. Relevant sind nur Geldauflagen zugunsten der Staatskasse, nicht solche zugunsten von gemeinnützigen Einrichtungen. Schon aufgrund der Zuständigkeit der EUSTa und der maßgeblichen Wertgrenzen, etwa einer Schadenshöhe von 10 Millionen Euro bei Umsatzsteuerbetrug, dürfte eine Sachbehandlung nach § 153a Absatz 1 StPO eher die Ausnahme sein. Bei ratierlichen Zahlungen, insbesondere über den 31. Dezember eines Jahres hinaus, könnten sich auch Schwierigkeiten bei der Erfassung ergeben, da es auf den tatsächlichen Zufluss ankäme.

¹ Bekanntmachung vom 26. Juli 2001, BAnz. S. 16 801, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Januar 2021 (BAnz AT 28.01.2021 B1).

Zu § 7:

Der in **Absatz 2** vorgesehene, an vergleichsweise kurze Fristen anknüpfende Überprüfungsmechanismus soll ermöglichen, auf noch ausstehende Erfahrungswerte und Kostenentwicklungen, die zunächst keine angemessene Berücksichtigung in der Vereinbarung gefunden haben, reagieren zu können.

Zu § 8:

Stehen sonstige Maßnahmen der Haushaltswirtschaft nicht zur Verfügung, bedarf es des Einwerbens der für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen notwendigen Haushaltsmittel beim jeweiligen Haushaltsgesetzgeber.

Zu § 9:

Die Kündigungsmöglichkeit ist an eine entsprechende Regelung in der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen angelehnt. Mit der Kündigung einer Partei wird die gesamte Vereinbarung hinfällig. Die turnusmäßige Überprüfung gemäß § 7 Absatz 2 bietet die Möglichkeit für Anpassungen. Daher wird nicht davon ausgegangen, dass die Parteien in der Praxis ein Bedürfnis nach Ausübung des Kündigungsrechts haben werden.